

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 15. Juli 2015

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 29. Oktober 2008 (MittBl. 12/2009, S. 750), zuletzt geändert am 13. Februar 2013 (MittBl. 17/2013, S. 1720), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Studienbeginn wird wie folgt gefasst:

„Das Studium des Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 6 Abs. 1 b wird wie folgt gefasst:

„über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann durch TestDaF Stufe 4, DSH 2 oder eine gleichwertige Prüfung (BildungsinländerInnen sind hiervon ausgenommen).“

3. § 6 Abs. 1 c wird wie folgt gefasst:

„ein ausführliches, sprachlich einwandfreies deutschsprachiges Motivationsschreiben gemäß Abs. 2 vorlegt.“

4. In § 6 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„In dem Motivationsschreiben sind die nachfolgenden Inhalte im Umfang von ca. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) darzustellen:

- a) Gründe für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Kassel sowie persönliche Erwartungen an dieses Studium
- b) Konkrete Angaben über spezifische Studieninteressen und beabsichtigte Schwerpunkte mit Bezug auf die Struktur, die Inhalte, die Schwerpunkte und die Zielsetzungen des Kasseler Masterstudiengangs DaFZ
- c) Angaben zu bisherigen fachbezogenen Leistungen und Nennung des Themas der Bachelorarbeit/der Abschlussarbeit inklusive einer knappen inhaltlichen Zusammenfassung dieser Arbeit (in ca. fünf Sätzen)
- d) Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen Lehrerfahrungen oder anderen praxisrelevanten Tätigkeiten und den mit dem Masterabschluss in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache angestrebten beruflichen Zielen

Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden für die Buchstaben a) bis d) je 5 Punkte vergeben, also maximal 20 Punkte. Zusätzlich werden maximal 6 Punkte für sprachliche Korrektheit, eine flüssige und akademische Ausdrucksweise, Struktur und Textkohärenz vergeben. Darüber hinaus können zusätzlich 4 Punkte für Begründungen vergeben werden, die ein unabhängiges und kritisch-reflektiertes Denken erkennen lassen. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden. Die Punkte werden addiert. Es entscheidet die Auswahlkommission. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 20 Punkte erreichen, sind für das Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache nicht geeignet. Bewerberinnen und Bewerber, die 20 oder mehr Punkte erhalten, sind grundsätzlich geeignet. Das Motivationsschreiben soll 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen: Schreiben, die weniger als 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen, führen zur Ablehnung von Bewerber/innen; überzählige Zeichen werden nicht in die Bewertung einbezogen. Pro Kriterium [a) – d)] sollen maximal ca. 750 Zeichen verwendet werden.“

5. Die Nummerierung der folgenden Absätze in § 6 erhöht sich um jeweils eins.

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Bei nicht ausreichend vorhandenen germanistischen Fachkenntnissen kann die Auflage erteilt werden, diese bis zu Beginn des zweiten Studienseesters zu erwerben. Darüber hinaus ist jeder zugelassene Bewerber/jede zugelassene Bewerberin verpflichtet, vor Aufnahme des Studiums ein ausführliches Einzelgespräch mit Lehrenden des Fachgebiets Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu führen. Werden im Rahmen dieses Gesprächs oder bei einem im Bedarfsfall durchgeführten Test sprachliche Defizite im Deutschen festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachgebiets bzw. die Fachgebietsleitung zur Konsolidierung des Sprachniveaus C1 die Auflage erteilen, studienbegleitend den Nachweis über den erfolgreichen Besuch von spezifischen Veranstaltungen am Sprachenzentrum der Universität im Umfang von maximal 10 Credits bis spätestens zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Zulassung setzt auch voraus, dass eine eventuelle Auflage gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt worden ist.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. August 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Angela Schrott